

(2) Kreisstraßen und kommunale Straßen sind öffentlich, wenn bisher ihrer Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer seitens der Rechtsträger bzw. Eigentümer nicht widersprochen wurde. Sie werden öffentlich, wenn die Räte der Kreise bzw. die Räte der Städte und Gemeinden sie nach Zustimmung der Rechtsträger oder Eigentümer dem öffentlichen Verkehr freigeben.

(3) Die Öffentlichkeit der Straße wird durch die Rechte der Rechtsträger oder Eigentümer an dem Straßenland nicht berührt.

(4) Die Entscheidung über den Entzug der Öffentlichkeit trifft für Staatsstraßen der Minister für Verkehrswesen, für Bezirksstraßen der Rat des betroffenen Bezirkes, für Kreisstraßen der Rat des betroffenen Kreises und für kommunale Straßen der Rat der betroffenen Städte und Gemeinden.

#### § 4 Streitigkeiten über die Öffentlichkeit

(1) Streitigkeiten über die Öffentlichkeit von Kreisstraßen und kommunalen Straßen innerhalb von Stadtkreisen entscheiden die Räte der Bezirke nach Anhören der zuständigen Räte der Kreise und Städte sowie der betroffenen Rechtsträger bzw. Eigentümer. Streitigkeiten über die Öffentlichkeit von sonstigen kommunalen Straßen entscheiden die Räte der Kreise nach Anhören der zuständigen Räte der Städte und Gemeinden und der betroffenen Rechtsträger bzw. Eigentümer.

(2) Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Öffentlichkeit erfolgt schriftlich unter eingehender Begründung. Hierbei sind die Beteiligten über das Rechtsmittel zu belehren.

(3) Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu. Sie ist schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem örtlichen Rat einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(4) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist sie unverzüglich dem unmittelbar übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

#### § 5 Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist allen Verkehrsteilnehmern innerhalb der besonderen Zweckbestimmung der einzelnen Straßen im Rahmen der verkehrspolizeilichen Bestimmungen gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei beschränkt werden, wenn es der Straßenzustand erforderlich macht. Diese Einschränkungen sind durch Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

(3) Die Beschädigung oder die über das verkehrsübliche Maß hinausgehende Verunreinigung der öffentlichen Straßen ist eine Überschreitung des Gemeingebrauchs. Sie verpflichtet den für die Überschreitung Verantwortlichen zum Schadensersatz.

#### § 6 Sondernutzung

(1) Eine den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung der öffentlichen Straßen ist Sondernutzung. Sie ist nur mit vorheriger Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig.

(2) Sondernutzung ist auch die Durchführung von Schwerlast- und Großraumtransporten und die Anlage und Unterhaltung von Grundstückszugängen.

(3) Wird die Sondernutzung zugelassen, ist der Berechtigte verpflichtet, die Anlage zu unterhalten. Er haftet der Straßenverwaltung und Dritten gegenüber für Schäden, die durch die Anlage oder deren Betrieb entstehen.

(4) Die Sondernutzung kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs oder mit Auflagen und Beschränkungen zugelassen werden. Aus dem Widerruf können keine Ansprüche gegen die Straßenverwaltung hergeleitet werden.

(5) Das Verfahren der Zulassung von Sondernutzungen regelt das Ministerium für Verkehrswesen. Die Gebühren werden nach dem Verwaltungsgebührentarif zur Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

(6) Das Recht zentralgeleiteter staatlicher Einrichtungen zur Sondernutzung öffentlicher Straßen im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch besondere Vereinbarungen mit dem Ministerium für Verkehrswesen geregelt.

#### § 7 Bauliche Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen an Staats- und Bezirksstraßen bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 100 m bei Autobahnen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand,

bis zu 25 m bei Fernverkehrsstraßen und

bis zu 20 m bei Bezirksstraßen, jeweils gemessen von der Straßenachse,

sowie unmittelbare Zufahrten zu Grundstücken nicht errichtet oder angelegt werden. Die Straßenverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Anliegerstraßen dürfen an Staats- und Bezirksstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten nur in einer Entfernung von mehr als 400 m, gemessen von dem Beginn der Ortsdurchfahrt, angeschlossen werden.

(3) Die Errichtung von baulichen Anlagen an Staats- und Bezirksstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt sowie an Kreisstraßen und kommunalen Straßen bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Zustimmung ist durch die Dienststelle einzuholen, die die Baugenehmigung erteilt. Die Zustimmung erübrigt sich, wenn der vorgesehene Bau eine festgestellte Straßenbegrenzungslinie berücksichtigt.

(4) Die Straßenbegrenzungslinie wird in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen festgelegt. Sind solche Pläne nicht vorhanden, erfolgt die Festlegung innerhalb der Ortsdurchfahrt durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Organen des Städtebaues und außerhalb der Ortsdurchfahrt im Einvernehmen mit den Organen der Gebietsplanung.

#### § 8 Pflichten der Anlieger

(1) Für die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken an öffentlichen Straßen (Anlieger) ergeben sich zur Sicherung eines reibungslosen Straßenverkehrs oder zur Erhaltung des Straßenzustandes Pflichten, deren Erfüllung durch die Anlieger im öffentlichen Interesse von der Straßenverwaltung gefordert werden kann.